

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/9 97/10/0145

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 09.03.1998

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

B-VG Art118 Abs2;

NatSchG Tir 1997 §39;

NatSchG Tir 1997 §41 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die vom betreffenden Vorhaben berührte Gemeinde ist nach dem Tir NatSchG 1997 nur berechtigt, Interessen ihres eigenen Wirkungsbereiches im Naturschutzverfahren geltend zu machen. Ihre Einwände betreffend die Auswirkungen des Vorhabens des Antragstellers auf andere Gemeinden überschreitet daher jenen Bereich, in welchem die erstgenannte Gemeinde ein Mitspracherecht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100145.X06

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at